

O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weih- nachtszeit...

Der Jahresendspurt läuft. Viel gibt es noch zu tun und die Besinnlichkeit will teilweise nur schwer Einzug halten. Aber noch sind nicht alle Lichter angezündet.

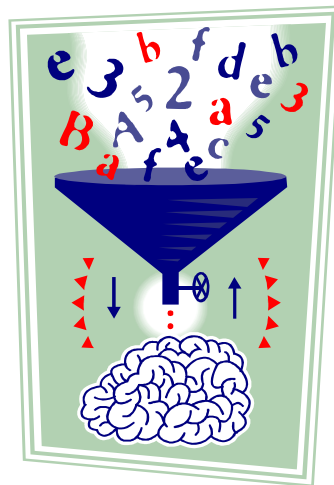


Wir bedanken uns bei allen unseren Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen allen, Ihren Familien und Mitarbeitern, dass ein gutes Jahr 2014 hinter Ihnen liegt, Sie sich Ihre Wünsche – und nicht nur die weihnachtlichen –, erfüllt haben und alle zusammen mit neuer Kraft und voller Ideen und Tatendrang ins Jahr 2015 starten können.

Die Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH steht Ihnen auch im kommenden Jahr weiterhin treu zur Seite.

Vorsprung und Rechtssicherheit durch Wissen

Seit Jahren begegnet uns das Schlagwort Unternehmermodell im Zusammenhang mit der Umsetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ nahezu auf Schritt und Tritt. Eingedenk der Größe, d. h. der Anzahl der Beschäftigten, der einzelnen Dentallabore erfüllt das Gros der Dentallabore die in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 vorgeschriebenen Auflagen:



1. Einmaliger Besuch des Grundseminars durch den Unternehmer bzw., in Ausnahmefällen, den Betriebsleiter oder technischen Leiter (mit Pflichtenübertragung)

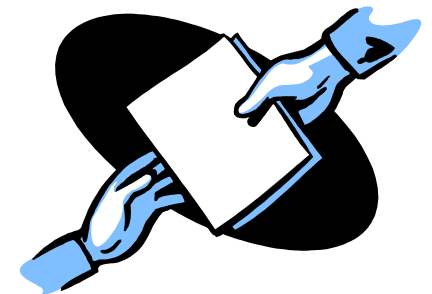
2. Einmaliger Besuch des Aufbau-seminars für die Branche Zahn-technik durch dieselbe Person bzw. eine Person, die bereits das Grundseminar erfolgreich absolviert hat
3. Regelmäßiger Besuch von Fort- bildungsveranstaltungen im Ab- stand von maximal fünf Jahren, ebenfalls durch dieselbe Person bzw. eine Person, die bereits das Grundseminar und das Auf- bauseminar erfolgreich absol- viert hat



Dazu kommt, dass Sie sich neben dem Seminarbesuch außerdem **bedarfsge- recht** betriebsärztlich und sicherheits- technisch beraten lassen.

Neben unserer Tätigkeit als Seminar- veranstalter sind wir auch für den letz- ten Punkt als Kooperationspartner Ihrer Zahn- techniker- Innung Ihr Ansprech- partner.

Bedenken Sie bitte: In etlichen Dental- laboren steht ein Generationswechsel in der Führung an. Der neue Inhaber bzw. neue Laborleiter muss bei Wahl des Un- ternehmermodells alle Seminarbesuche nachweisen können, d. h. über die Teil- nahmebescheinigungen am Grundsemi- nar, am Aufbauseminar und an den re- gelmäßigen Fortbildungen verfügen. In dieser Beziehung ist es ratsam, so zeitig wie möglich potentielle Nachfolger mit in den Zyklus einzubeziehen. Das sollte nicht schwer fallen, bezahlt doch die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) die Seminargebühren für **bis zu drei Teilnehmer** aus einem Labor. Wenn also rechtzeitig für die entsprechende Ausbildung gesorgt ist, erleichtert das später die reibungslose Übergabe bzw. Übernahme des jeweiligen Dentallabors.



Apropos Bezahlung der Seminargebühren durch die BG ETEM. In eigener Sache sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass die BG ETEM die Teilnahme am Seminar bezahlt, **nicht** aber die Nichtteilnahme. Manchmal wird von dem Trugschluss ausgegangen, dass nach einer verbindlichen Anmeldung eine Nichtteilnahme – aus welchen Gründen auch immer – nicht kostenpflichtig ist. Das ist ein Irrtum. In den Anmeldebestätigungen wird auf die Stornofrist für das jeweilige Seminar (bis zu einer Woche vor der Veranstaltung) aufmerksam gemacht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Stornierung der Schriftform bedarf.



Selbstverständlich wird bei kurzfristigen Erkrankungen, die mit einem ärztlichen Attest belegt werden können, aus Kulanzgründen von einer Stornogebühr abgesehen. Allerdings sollte die Information über die Erkrankung und die damit hinfällig werdende Teilnahme uns so früh wie möglich erreichen, ggf.

durch ein Vorab-Telefonat. In einigen Fällen ist es uns dann noch möglich, die uns durch die Tagungsstätte entstehenden Kosten zu reduzieren oder aber jemanden von der Warteliste für das Seminar nachrücken zu lassen. Letzteres würden Ihnen Ihre Berufskollegen sehr danken.

Als zugelassener Kursveranstalter der BG ETEM bieten wir momentan bundesweit für Sie die folgenden Veranstaltungen im Rahmen des Unternehmermodells an:

Grundseminar:

- 10.02.2015 – Düsseldorf
- 13.03.2015 – Mannheim
- 26.03.2015 – Hoyerswerda
- 14.05.2015 – Soltau
- 28.05.2015 – Wetzlar
- 04.06.2015 – Bad Oeynhausen
- 11.06.2015 – Braunschweig
- 02.07.2015 – Mainz
- 03.09.2015 – Hagen
- 10.09.2015 – Bad Kreuznach
- 17.09.2015 – Bad Nauheim
- 24.09.2015 – Tübingen
- 01.10.2015 – Offenburg
- 08.10.2015 – Landsberg am Lech



- 13.10.2015 – Mannheim
- 21.10.2015 – Düsseldorf
- 29.10.2015 – Würzburg
- 19.11.2015 – Weiden

Aufbau-seminar:

- 29.01.2015 – Hannover
- 05.02.2015 – Neu-Isenburg
- 11.02.2015 – Düsseldorf
- 04.03.2015 – Würzburg
- 11.03.2015 – Freiburg
- 12.03.2015 – Stuttgart
- 24.06.2015 – Düsseldorf
- 08.07.2015 – Berlin



Fortbildungen:

- 25.02.2015 – Berlin
- 15.04.2015 – Düsseldorf
- 21.04.2015 – Leipzig
- 22.04.2015 – Halle/Saale
- 28.04.2015 – Stuttgart
- 29.04.2015 – Mannheim
- 06.05.2015 – Neumünster
- 07.05.2015 – Rostock
- 20.05.2015 – Hof

Sollten Sie sich für eine oder mehrere dieser Veranstaltungen interessieren bzw. diese zur Einhaltung der gesetzli-

chen Vorgaben für Sie notwendig sein, melden Sie sich bitte bei uns: Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH, Tel. 030-7577660. Wir lassen Ihnen dann gern die für die Anmeldung notwendigen Datenblätter per Fax oder E-Mail zukommen und freuen uns auf Ihren Seminarbesuch.

Weitere Neuerung im Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Ihnen ist bekannt, dass es sich bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) um den Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen handelt. Er entstand am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK). Nach und nach kommt es daher auch zu einer Umgestaltung, Vereinheitlichung und Verschlingung des Regelwerks.



Die letzte größere Neuerung betrifft die DGUV Vorschrift 1, die für alle gewerblichen und öffentlichen Bereiche, also sowohl für die Berufsgenossenschaften als auch für die Unfallkassen, gilt. Ihre Berufsgenossenschaft, die BG ETEM, setzte die genannte Unfallverhütungsvorschrift am 01.10.2014 in Kraft. Die DGUV Vorschrift 1 basiert auf einem einheitlichen Mustertext und löst die alte BGV A1 bzw. GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ ab. Abgesehen von den im Folgenden aufgeführten Änderungen ist der Text der DGUV Vorschrift 1 weitgehend identisch mit dem der alten BGV A1 bzw. GUV-V A1.

Welches sind nun die Neuerungen der DGUV Vorschrift 1 gegenüber der alten BGV A1?

Die DGUV Vorschrift 1 erfasst nunmehr auch Versicherte, die keine Beschäftigten sind. Das betrifft beispielsweise Praktikanten, Schüler, Teilnehmer an Betriebsveranstaltungen (z. B. Partner), Besucher.

Außerdem schreibt die DGUV Vorschrift 1 vor, dass Qualifizierungsanforderungen für bestimmte Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Derartige spezielle Anforderungen für die Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten waren bislang in verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften verankert. Da im Zuge der weiteren Vereinheitlichung und Verschärfung der Vorschriftensysteme noch mehr Unfallverhütungsvorschriften

außer Kraft treten werden, bildet die neue DGUV Vorschrift 1 in dieser Hinsicht sozusagen eine Art Auffangbecken.



Des Weiteren wurden die Regelungen für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten neu formuliert. Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sagt aus, dass in Betrieben mit über 20 Mitarbeitern ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen ist. Da diese Regelung von verschiedenen Berufsgenossenschaften sehr unterschiedlich mit Leben erfüllt wird, entschloss man sich, die Anlage 2 aus der alten BGV A1 vollständig zu streichen.

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bleibt verpflichtend für Unternehmen mit **regelmäßig** mehr als 20 Beschäftigten. Liegt die Zahl der Beschäftigten niedriger, wird die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten lediglich empfohlen. Der bislang verbindliche Bestellschlüssel fällt weg und es gelten stattdessen fünf Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten:

1. Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb
2. Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

3. Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
4. Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
5. Anzahl der Beschäftigten

Auch die Bestellmöglichkeiten für Ersthelfer befanden sich auf dem Prüfstand. Zum **01.04.2015** wird es eine Änderung in der Ersthelferausbildung geben. Die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer umfasst dann jeweils einen Tag. Bis dahin erfolgt im Rahmen der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung im Betrieb weiterhin eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (16 UE) und ein Erste-Hilfe-Training mit einer Dauer von 8 UE.



In den letzten Jahren kam es in den verschiedenen Themenfeldern, u.a. im Bereich der Reanimation, zu deutlichen Vereinfachungen.

Daneben geben wissenschaftliche Studien zu bedenken, dass die Fülle der insbesondere für die Grundausbildung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hat.

Daher wird die Ausbildung ab 1. April 2015 auf 9 UE gestrafft und der Umfang der regelmäßigen, nach wie vor in Zeitabständen von **zwei Jahren** notwendigen Fortbildung auf 9 UE verlängert.

Schwerpunkt der Erste-Hilfe-Ausbildung liegt deshalb in Zukunft auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundlegender Handlungsstrategien. Damit wird auf eine zu hohe Detailliertheit der Anweisungen und auf überflüssige medizinische Informationen verzichtet und die Ausbildung didaktisch optimiert. Die Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlicher auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet. Dabei kann unter verschiedenen Themen gewählt werden, die anhand des konkreten Bedarfs bzw. der spezifischen Anforderungen der Unternehmen vorgegeben sind.

BG ETEM ab 2015 mit neuem Gefahrtarif

Der neue Gefahrtarif der BG ETEM wurde am 27.06.2014 von der Vertreterversammlung der BG beschlossen

und tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft, d. h. er dient zur Berechnung der Beiträge ab 2015. Ihre Zahlung 2015, die für 2014 erfolgt, basiert noch auf dem alten Gefahr tariff und den Entgelten von 2014.

Was fließt in die Aufstellung eines neuen Gefahr tariffs ein?

Grundlage ist, dass verschiedene Gewerbe zweige eine Gefahr tariffstelle (Solidargemeinschaft) bilden, in der kostenmäßig betrachtet ähnliche Risiken bzw. Tätigkeiten auftreten. In der Gefahr tariffstelle 1308 sind neben den Zahntechnikern auch die Orthopädie- und Reha-Techniker, die Büromaschinenhersteller und die Kleinmusikinstrumentenbauer.

Es erfolgt für jede Gefahr tariffstelle eine Gegenüberstellung der Entgelte auf der einen Seite und der zu tragenden Lasten (Renten, Unfallkosten, Kosten für Berufskrankheiten) auf der anderen Seite für einen bestimmten Zeitraum.



Aus dem Verhältnis der Lohnsummen zu den Kosten berechnet sich nunmehr die Belastungsziffer und daraus die Gefahr klasse. Vielleicht ist Ihnen noch die diesbezügliche Darstellung im Rahmen des Grundseminars zum Unternehmermodell gegenwärtig:

$$\text{Kosten} \times 1.000 / \text{Lohnsumme} = \text{Belastungsziffer}$$

Welches Ziel verfolgte die Aufstellung des neuen Gefahr tariffs?

Sicher erinnern Sie sich, dass die BG ETEM nach und nach durch die Fusion von vier verschiedenen Berufsgenossenschaften entstanden ist (Feinmechanik und Elektrotechnik, Textil und Bekleidung, Energie, Druck und Papierverarbeitung). Da diese Berufsgenossenschaften selbst historisch gewachsen waren, brachte jede ihre individuellen Charakteristika in die neue Berufsgenossenschaft mit ein, so dass es sich als notwendig erweist, schrittweise eine Annäherung, auch im Gefahr tariff, zu vollziehen.

Kriterien für den neuen Gefahr tariff sind:

1. Übersichtlichkeit (Weitere Reduzierung der Gefahr tariffstellen)
2. Ausgewogenheit (Die Branchen sollten nicht anders belastet werden.)
3. Einheitlichkeit (Es sollen gleiche Regeln und Vorschriften im Ge-

fahrtarif für alle Branchen gelten.)

Was ergibt sich für die Zahntechnik?

Auch ab 2015 hat die Zahntechnik die Gefahr tariffstelle 1308. Allerdings ist die Gefahr klasse im Vergleich zu vorher leicht gesunken, und zwar von 3,0 auf 2,9. Der Beitragsfuß steigt im Gegenzug von 3,31 auf 3,38, so dass der Durchschnittsbeitrag je 1.000 EUR Entgelt dennoch leicht sinkt von 9,93 EUR auf 9,80 EUR.

Was die am 31.10.2013 in Kraft getretene Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bringt

In Fortsetzung unserer Ausführungen in den News IV/2014 möchten wir an dieser Stelle nochmals die o. g. Novellierung eingehender beleuchten.

Dabei wolle wir uns nicht nur auf die arbeitsmedizinische Vorsorge beschränken, sondern auch auf Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen eingehen und die einzelnen Unterschiede verdeutlichen.

Insgesamt fällt auf, dass im Rahmen der ArbMedVV nicht mehr von Vorsorgeuntersuchungen, sondern nur noch von Vorsorge die Rede ist.



Was unterscheidet nun die Arten der konkreten betriebsärztlichen bzw. arbeitsmedizinischen Untersuchungen?

Es ist zwischen drei Arten von Untersuchungen zu unterscheiden, und zwar solchen mit dem Zweck

- der **Vorsorge**,
- der Feststellung der **Eignung** und
- der **Einstellung**.

Dabei sind Sie als Unternehmer in jedem Fall sowohl der Adressat als auch der Veranlasser und der Kostenträger. Sie haben damit verschiedene Ziele im Auge und bzw. oder erfüllen diverse Pflichten.

In der novellierten ArbMedVV ist eine Trennung von Vorsorge und Eignung gefordert, die allerdings nicht immer scharf zu treffen ist. Bei vielen der Ihnen bekannten BG-Grundsätze (z. B. G 24 „Haut“, G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) betreffen die genannten Anlässe sowohl die Vorsorge als auch die Eignung, allerdings oftmals

in einem unterschiedlichen Ausmaß. Generell sollten die arbeitsmedizinische Vorsorge, die eine Serviceleistung des Betriebes für die Angestellten darstellt, und die Eignungsuntersuchungen nicht zusammen durchgeführt werden. Im Rahmen der Vorsorge erfolgt zunächst nur ein ärztliches Beratungsgespräch für die Mitarbeiter. Dabei können aber die Mitarbeiter eine ärztliche Untersuchung selbst verweigern. Dagegen werden Untersuchungen zur Feststellung der Eignung in der Regel durchgeführt.

Da die BG-Grundsätze, die so genannten G-Sätze, nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen, werden sie derzeit überarbeitet.

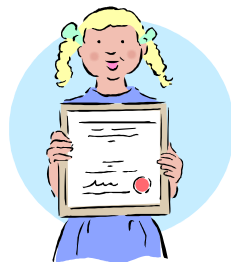
Im Überblick ergeben sich die folgenden Unterschiede hinsichtlich der drei Arten der Untersuchung:

Die im Arbeitsschutzrecht (ArbMedVV) verankerte Vorsorge richtet sich an die Beschäftigten, wobei Sie als Unternehmer darüber lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme und den Termin erhalten.

Die auf dem Arbeits(vertrags)- bzw. Arbeitsschutzrecht basierende Untersuchung auf Eignung zielt sowohl auf den Unternehmer als auch auf die Beschäftigten ab. Des Weiteren trägt sie zur Wahrung der Rechte Dritter bei – für die Herstellung eines bestimmten Produkts muss das erforderliche Maß an Eignung vorhanden sind. Im Zusam-

menhang mit dem Ergebnis wird Ihnen hier als Unternehmer mitgeteilt, ob die betreffende Person für die Tätigkeit geeignet ist oder nicht.

Nutznieser der im Arbeitsrecht begründeten Einstellungsuntersuchung sind Sie als Unternehmer. Im Ergebnis erhalten Sie eine Bescheinigung über die Eignung.



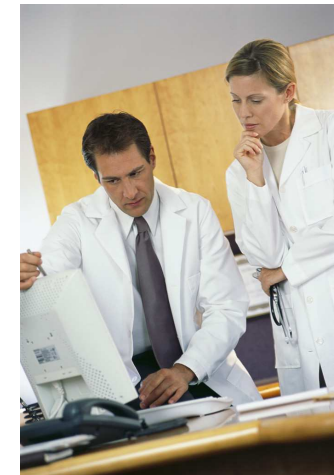
Anlass, Gründe und Ziele für die Novellierung der ArbMedVV

Der Mensch steht in seinem Kontext unter dem Einfluss verschiedener Faktoren. Neben der Umwelt wirken sich auch seine individuelle Konstitution und die von ihm geleistete Arbeit auf ihn aus. Den aufgrund erhöhter gesundheitlicher Gefährdungen bei der Arbeit auf ihn einwirkenden Faktoren, die es im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und einzuschätzen gilt, wird im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV Rechnung getragen. Seine individuelle Konstitution begründet eine bestimmte persönliche Eignung bzw. Tauglichkeit für bestimmte Tätigkeiten. Diese kann unter Um-

ständen durch gewisse physische oder geistige Einschränkungen beeinträchtigt sein. Zur Feststellung dieser persönlichen Eignung für eine bestimmte Tätigkeit dienen u. a. arbeitsrechtlich begründete Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, wobei es hier durchaus zu Überlappungen mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge kommen kann.

Im Zusammenhang mit der individuellen arbeitsmedizinischen Vorsorge sind dabei neue Aspekte zu beachten:

1. Im Vordergrund stehen Aufklärung, Anamnese und Beratung.
2. Untersuchungen erfolgen **nur** nach Zustimmung des Beschäftigten.
3. Der Beschäftigte hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
4. Der Beschäftigte kann auf sein Recht nach körperlicher Unversehrtheit bestehen.
5. Der Unternehmer erhält lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme des Beschäftigten an der arbeitsmedizinischen Vorsorge, nicht aber über seine Eignung.
6. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignung sind zu trennen – die Eignungsuntersuchungen sind **nicht** durch die ArbMedVV geregelt.



In den News IV/2014 wurde bereits auf die verschiedenen Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge eingegangen. Hier nochmals eine kurze Erinnerung:

Unterschieden wird zwischen Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge, Wunschvorsorge und nachgehender Vorsorge.

Die **Pflichtvorsorge** ist durchzuführen vor Aufnahme der Tätigkeit, während der Tätigkeit und zieht ggf. eine nachgehende Vorsorge nach Beendigung der Tätigkeit nach sich. Eine Pflichtvorsorge ist angezeigt bei **besonders gefährdenden Tätigkeiten**.

Die **Angebotsvorsorge** hat ebenfalls zu erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit, während der Tätigkeit und zieht ggf. eine nachgehende Vorsorge nach Beendigung der Tätigkeit nach sich. Eine Angebotsvorsorge ist angezeigt bei **gefährdenden Tätigkeiten**.

Eine **Wunschvorsorge** erfolgt während der Tätigkeit auf Wunsch des jeweiligen Beschäftigten, den dieser gegenüber seinem Unternehmer äußert. Grundlage dafür ist der § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) „Arbeitsmedizinische Vorsorge“. Demnach hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Eine Wunschvorsorge ist also nicht willkürlich in Anspruch zu nehmen, sondern nur dann in die Wege zu leiten, wenn bestimmte **Gesundheitsschäden** bei der ausgeübten Tätigkeit überhaupt **möglich** sind.

Die hier erstmalig erwähnte **nachgehende Vorsorge** betrifft nur ausgewählte Bereiche. Sie setzt an bei einer möglichen **Latenz von Gesundheitsstörungen** infolge der Tätigkeit, d. h. wenn diese erst verzögert auftreten können, und wird nach Beendigung der Tätigkeit auf den Unfallversicherungsträger übertragen unter der Voraussetzung, dass der Beschäftigte darin **eingewilligt** hat.



Welche wichtigen Neuerungen bringt die ArbMedVV von 2013?

Sie als Unternehmer müssen den Betriebsarzt über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung in Kenntnis setzen. Außerdem ist dem Betriebsarzt die Begehung der betreffenden Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Neben den Wechselwirkungen von Arbeit und physischer Gesundheit ist nunmehr auch den Wechselwirkungen von Arbeit und psychischer Gesundheit Rechnung zu tragen.

Die ArbMedVV betrifft nur die so genannte inkohärente optische Strahlung. Das bedeutet, dass Laserstrahlung nicht mit inbegriffen ist. Laser erzeugen kohärente Strahlung. Lichtwellen sind kohärent, wenn sie von einer Lichtquelle mit gleicher Wellenlänge und Schwingungsart ausgesandt werden. Typische inkohärente Strahlungsquellen dagegen sind zum Beispiel Sonne, Glühlampen, Leuchtstofflampen.

Das Angebot einer Impfung wird auf alle Vorsorgearten ausgedehnt und betrifft nicht mehr nur die Pflichtvorsorge.

Sowohl Sie als Unternehmer als auch die betreffenden Beschäftigten erhalten eine Vorsorgebescheinigung über die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ihren Anlass.

Bei Beschwerden oder Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems muss die arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden.



Auch in Bezug auf krebserzeugende Arbeitsstoffe der Kategorien K1 (beim Menschen krebserzeugend) und K2 (nur im Tierversuch krebserzeugend) gibt es im Zusammenhang mit der neuen ArbMedVV Spezifizierungen. So ist eine Pflichtvorsorge nicht nur dann durchzuführen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert des krebserzeugenden Arbeitsstoffes nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nicht eingehalten wird, sondern auch wenn eine wiederholte Exposition des betreffenden Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann. Während

nach der alten ArbMedVV von 2008 eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nur bei Tätigkeiten mit einer tatsächlichen Exposition gegenüber den krebserzeugenden Arbeitsstoffen angeboten werden musste, reicht nach der Neuerung der ArbMedVV für das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge bereits aus, dass bei den Tätigkeiten eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und dass keine Pflichtvorsorge zu veranlassen ist.

Wodurch unterscheiden sich Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen von der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Bei Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen handelt es sich um **gutachterliche** Untersuchungen durch einen Arzt, die im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

Im Rahmen der **Eignungsuntersuchungen** beurteilt der Arzt dabei, ob in der Person des Beschäftigten die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung erfüllt sind, die aufgrund bestimmter mit Gefährdungen verbundener beruflicher Tätigkeiten notwendig werden.

Bei **Einstellungs- und personalärztlichen Untersuchungen** stellt der Arzt fest, ob die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeit geleistet werden kann. Es erfolgt dabei eine Beurteilung der Eignung für bestimmte Tätigkeiten bzw. der allgemeinen Arbeitsfähigkeit.

Das Ergebnis derartiger Untersuchungen – geeignet bzw. nicht geeignet – wird dem Unternehmer mitgeteilt. Daraus ergeben sich **arbeitsrechtliche Konsequenzen**. In der Regel wird der Überbringer des Ergebnisses der Beschäftigte selbst sein. Der Betriebsarzt hat vorher das Ergebnis und die möglichen Konsequenzen mit dem betreffenden Mitarbeiter zu besprechen.

Weitere Ausführungen zu Eignungsuntersuchungen erfolgen in der nächsten Quartalsausgabe unserer News.

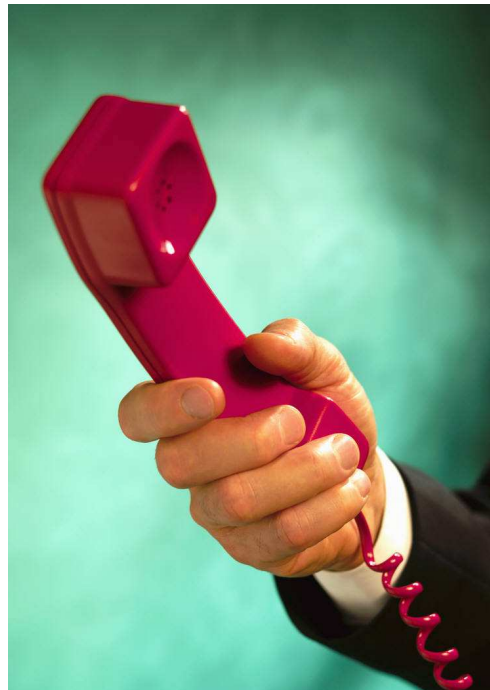
Hervorzuheben ist, dass mit der novellierten ArbMedVV das **Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen** deutlicher betont wird. Das birgt allerdings auch die Gefahr in sich, dass sich der Beschäftigte selbst gefährdet oder sogar schädigt. Die Rolle der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt wird gestärkt. Die im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge erteilte Bescheinigung enthält deren Termin und Anlass, aber **keine Aussage zur Eignung**.

Auch im Hinblick auf das Vorgehen für die arbeitsmedizinische Vorsorge steht die Gefährdungsbeurteilung an erster Stelle. Sollten Sie derzeit nicht über eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung verfügen, um die genannten Notwendigkeiten richtig abschätzen zu können, unterstützen wir Sie dabei gern. Anruf genügt: 030-7577660.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Sie benötigen schnell Hilfe...

...und haben nicht eine unserer Fachkräfte für Arbeitssicherheit am Telefon?



Unser Büro ist in der Regel von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (an Freitagen bis 14.00 Uhr) besetzt. Sollten Sie weder Herrn Retzlaff noch Herrn Piper dort direkt telefonisch erreichen, weil diese im Außendienst oder zu Seminaren unterwegs sind, teilen Sie Ihr Anliegen und Ihre telefonische Erreichbarkeit bitte

dem anwesenden Bürosachbearbeiter mit (Frau Retzlaff, Herr Wittich oder Herr Dr. Fraaß). Dieser wird in Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Falls schnellstmöglich Herrn Retzlaff bzw. Herrn Piper davon in Kenntnis setzen, so dass Sie in angemessener Zeit zurückgerufen werden können.

Sollten Sie wider Erwarten niemanden antreffen – auch an uns gehen Krankheiten u. ä. nicht spurlos vorüber -, und auch nicht den Anrufbeantworter benutzen wollen, hier die Mobilfunknummern der Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Fred Retzlaff: 0157-72535857

Bernd Piper: 0157-72535856

Bitte wenden Sie sich möglichst an die für Sie zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sobald sie es einrichten kann, wird diese Sie zurückrufen.